

Antrag

des Abg. Daniel Lindenschmid u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Verherrlichung des Terrors der Hamas – wie konsequent greift die Politik jenseits der Worte tatsächlich durch?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. über welche Erkenntnisse sie über Aktivitäten der Organisation „Samidoun“ insbesondere hinsichtlich Zahl und Zusammensetzung der Mitglieder/Aktivisten, der Aktivitäten, der in- und ausländischen Kooperationspartner sowie der Finanzierung in Baden-Württemberg verfügt;
2. über welche Erkenntnisse sie über Kooperationen pro-palästinensischer ausländischer Gruppierungen mit der Antifa, der sog. Migrantifa oder anderen linken Gruppen verfügt;
3. inwiefern sie beabsichtigt und welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um Ausländer, die seit dem 7. Oktober 2023 mit dem Terror der Hamas billigenden, antisemitischen öffentlichen Meinungsbekundungen in Erscheinung getreten sind, auszuweisen oder abzuschicken, soweit das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hierfür eine Grundlage bietet;
4. ob, wann und welche Weisungen die zentrale Abschiebebehörde bisher erhalten hat, solche Fälle mit Priorität zu behandeln;
5. ob, wann und welche Weisungen die Sonderstäbe „Gefährliche Ausländer“ bisher erhalten haben, solche Fälle in ihre Bearbeitung mit aufzunehmen;
6. welche Maßnahmen sie ergriffen hat, oder ob sie keine ergriffen hat, um zu verhindern, dass Ausländer, welche seit dem 7. Oktober 2023 mit dem Terror der Hamas billigenden, antisemitischen öffentlichen Meinungsbekundungen und Zusammenkünften in Erscheinung getreten sind, zu einem späteren Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen;

7. welche Erkenntnisse die mit dem Kampf gegen den „Hass im Netz“ befassten Behörden sowie deren zivilgesellschaftliche Kooperationspartner über Ausmaß und Entwicklung von antisemitischen Aktivitäten in den sozialen Medien seit dem 7. Oktober 2023 haben;
8. Bezug nehmend auf Ziffer 10, wie viele Ermittlungsverfahren wegen strafbarer, Terror und Gewalt billigender und/oder antisemitischer Meinungsbe-kundungen im Internet von den Behörden seit dem 7. Oktober 2023 eingeleitet wurden;
9. ob Hakenkreuzschmierereien und ähnliche Propagandadelikte, die nach Ver-sammlungen pro-palästinensischer Veranstalter aufgefunden und beanzeigt werden, oder das Verwenden verfassungswidriger Symbole wie das Zeigen des „Hitler-Grußes“ (ohne dass der Täter habhaft gemacht werden kann, oder auch, wenn er habhaft gemacht werden kann) in die PMK-rechts einfließen;
10. inwiefern sich das Land auf eine Aufnahme von Kriegsflüchtlingen und Asyl-bewerbern aus dem Gaza-Streifen einstellt, insbesondere wie die Landesre-gierung sicherstellt, dass es sich dabei nicht um flüchtige Hamas-Anhänger, Hamas-Kämpfer oder Beteiligte an den Massakern in israelischen Siedlungen handelt;
11. welche Maßnahmen sie ganz konkret zu ergreifen gedenkt, um „solche Paral-lelgesellschaften“, wie sie Herr Manuel Hagel MdL in der Parlamentsdebatte am 11. Oktober 2023 erwähnt hat, nicht länger zu dulden;
12. ob und aufgrund welcher Tatsachen sie der Meinung ist – ggf. warum nicht –, dass in den vergangenen Jahren vor Parallelgesellschaften dieser Art gewarnt und ein Vorgehen gegen diese gefordert wurde;
13. wenn Ziffer 12 bejaht wird, von wem ggf. gewarnt worden ist.

12.10.2023

Lindenschmid, Goßner, Klauß, Rupp, Dr. Balzer AfD

Begründung

Ministerpräsident Kretschmann äußerte zu Beginn der Debatte bei der Parla-mentssitzung am 11. Oktober 2023: „Wer auf deutschen Straßen oder im Internet die Morde an Jüdinnen und Juden feiert, der muss strafrechtlich und womöglich auch aufenthaltsrechtlich sanktioniert werden“. Es müssten alle rechtlichen Mög-lichkeiten ausgeschöpft werden, um antisemitische Parolen und Unterstützungs-bekundungen für die jüngsten Taten der Hamas auf den Straßen zu unterbinden.

Manuel Hagel, als Chef der CDU-Fraktion Mitglied der Regierungspartei: „Diese Menschen haben in unserem Land nichts verloren“. Daneben schilderte er, wie bei der Solidaritätskundgebung für Israel in Stuttgart am Montagabend, 9. Ok-tober 2023, junge Männer von der Pro-Palästina-Demo kommend „Tod Israels“ riefen und beklagte, „wir“ (wobei er wohl seine Regierung meinen dürfte) „hätten diese Parallelgesellschaften viel zu lange geduldet“.

Es ist an der Zeit, diese Worte an den Taten zu messen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. November 2023 Nr. IM3-0141.5-350/118 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. über welche Erkenntnisse sie über Aktivitäten der Organisation „Samidoun“ insbesondere hinsichtlich Zahl und Zusammensetzung der Mitglieder/Aktivisten, der Aktivitäten, der in- und ausländischen Kooperationspartner sowie der Finanzierung in Baden-Württemberg verfügt;

Zu 1.:

Die Organisation „Samidoun“ bezeichnet sich als „Solidaritätsnetzwerk für palästinensische Gefangene“ und konzentriert sich auf die Forderung nach Freilassung von Palästinensern, die aufgrund von Verbindungen zum Terrorismus und insbesondere zur „Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP) in Haft sind. Anhänger von „Samidoun“ negieren das Existenzrecht Israels und propagieren die Errichtung eines eigenen Staates Palästina, dessen Staatsgebiet das Gebiet zwischen dem Fluss Jordan und dem Mittelmeer und damit auch das Hoheitsgebiet des Staates Israel umfassen soll. Dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) liegen keine Erkenntnisse über Strukturen oder Aktivitäten der Organisation in Baden-Württemberg vor.

Erkenntnisse für eine unmittelbare Betätigung von „Samidoun“ in Baden-Württemberg liegen auch der Polizei Baden-Württemberg nicht vor. Gleichwohl ging am 21. November 2022 unter anderem beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA) ein Hinweis zur Organisation „Samidoun“ und einer Veranstaltung des „Palästinakomitee Stuttgart“ ein. Aktuell werden auf dem Instagram-Account „samidoun_deutschland“ Übersichten zu bundesweiten Versammlungen im Zusammenhang mit dem Nahost-Konflikt aufgelistet. Unter anderem waren hier angemeldete Versammlungen in Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim genannt.

2. über welche Erkenntnisse sie über Kooperationen pro-palästinensischer ausländischer Gruppierungen mit der Antifa, der sog. Migrantifa oder anderen linken Gruppen verfügt;

Zu 2.:

Dem LfV liegen aktuell Erkenntnisse über eine anlassbezogene Zusammenarbeit zwischen der Gruppierung „Palästina-Komitee“ (PaKo) Stuttgart und der gewaltorientierten linksextremistischen Gruppe „Offenes Treffen gegen Krieg und Militarisierung“ (OTKM) Stuttgart in Bezug auf die Durchführung von zwei pro-palästinensischen Demonstrationen in Stuttgart vor. Hierbei trat das OTKM als Mitveranstalter bei der Kundgebung „Stoppt den israelischen Krieg gegen die Palästinenser:innen! Keine zweite Nakba '48!“ am 9. Oktober 2023 in Stuttgart, beziehungsweise als Unterstützer bei der Demonstration „Stoppt den Genozid in Gaza!“ am 21. Oktober 2023 in Stuttgart auf.

Der Polizei Baden-Württemberg liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

3. *inwiefern sie beabsichtigt und welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um Ausländer, die seit dem 7. Oktober 2023 mit dem Terror der Hamas billigenden, antisemitischen öffentlichen Meinungsbekundungen in Erscheinung getreten sind, auszuweisen oder abzuschieben, soweit das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) hierfür eine Grundlage bietet;*
4. *ob, wann und welche Weisungen die zentrale Abschiebebehörde bisher erhalten hat, solche Fälle mit Priorität zu behandeln;*
5. *ob, wann und welche Weisungen die Sonderstäbe „Gefährliche Ausländer“ bisher erhalten haben, solche Fälle in ihre Bearbeitung mit aufzunehmen;*

Zu 3. bis 5.:

Zu den Ziffern 3 bis 5 wird aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Grundvoraussetzung für die Prüfung und Ergreifung ausländerrechtlicher Maßnahmen ist zunächst, dass den Ausländerbehörden von den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gebracht wird, dass sich eine Person an den Terror der Hamas billigenden, antisemitischen öffentlichen Meinungsbekundungen beteiligt hat.

Sofern nach den vorliegenden Erkenntnissen aufgrund des Verhaltens einer Person ein Ausweisungsinteresse vorliegt, ist eine Ausweisung gemäß §§ 53 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG) grundsätzlich möglich, wobei hierfür unter anderem auch entscheidend ist, welchen Aufenthaltsstatus die betreffende Person hat und ob und mit welchem Gewicht Bleibeinteressen bestehen. Die Ausländerbehörden werden jeweils im Einzelfall unter Abwägung der Ausweisungs- und Bleibeinteressen prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausweisung gegeben sind und ein etwaiges Aufenthaltsrecht entzogen sowie ein Wiedereinreiseverbot statuiert werden kann. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden die Ausländerbehörden entsprechende Ausweisungsverfügungen erlassen.

Die Abschiebung ist der Vollzug einer bestehenden Ausreisepflicht durch die Ausländerbehörde. Grundsätzlich gilt, dass wenn Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig sind, sie nicht innerhalb einer gesetzten Frist freiwillig ausreisen und keine Abschiebungshindernisse vorliegen, die Aufenthaltsbeendigung zwangsweise durchzuführen ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als landesweit für Abschiebungen zuständige Ausländerbehörde führt vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die ihrer gesetzlichen Pflicht zur Ausreise nicht nachkommen, daher konsequent in ihre Herkunftsstaaten zurück, soweit die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weisungen existieren nicht und sind für eine konsequente Durchsetzung der Ausreisepflicht auch nicht erforderlich.

Der Sonderstab Gefährliche Ausländer im Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg und die Regionalen Sonderstäbe Gefährliche Ausländer bei den Regierungspräsidien betreiben bei Ausländern, welche die innere Sicherheit gefährden sowie bei ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern ein Fallmanagement, indem die erforderlichen Maßnahmen für die Schaffung der Voraussetzungen zur Aufenthaltsbeendigung initiiert und koordiniert werden. Die Aufnahme von Personen in das Fallmanagement der Sonderstäbe unterliegt festgelegten Kriterien und Meldewegen, die auch im Fall von Personen gelten, die sich nachweislich an den Terror der Hamas billigenden, antisemitischen öffentlichen Meinungsbekundungen beteiligt haben.

6. welche Maßnahmen sie ergriffen hat, oder ob sie keine ergriffen hat, um zu verhindern, dass Ausländer, welche seit dem 7. Oktober 2023 mit dem Terror der Hamas billigenden, antisemitischen öffentlichen Meinungsbekundungen und Zusammenkünften in Erscheinung getreten sind, zu einem späteren Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen;

Zu 6.:

Bereits mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 2021 wurde eine Regelung eingeführt, dass Verurteilungen wegen antisemitischer, rassistischer, fremdenfeindlicher oder sonstiger menschenverachtender Straftaten auch unterhalb der Bagatellgrenze – das heißt Tagessätze unter 90 Euro und Freiheitsstrafe unter drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt worden ist – einer Einbürgerung generell entgegenstehen. Neben dieser Änderung wurde auch das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Loyalitätserklärung in den Vorläufigen Anwendungshinweisen zum Staatsangehörigkeitsgesetz (VAH-StAG) im Hinblick auf antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Handlungen ergänzt. Mit der Ergänzung wird den einzubürgernden Personen verdeutlicht, dass derartige Handlungen einer Einbürgerung entgegenstehen. Von einzubürgernden Personen wird seither verlangt, dass sie mit der Abgabe des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, die eine gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzung ist, auch anerkennen, dass antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Handlungen mit der vom Grundgesetz garantierten Würde und Gleichheit aller Menschen unvereinbar sind und dem Bekenntnis entgegenstehen. Dementsprechend werden sie auch aufgefordert zu erklären, dass sie keine Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder verfolgt oder unterstützt haben, die derartige Handlungen zum Ziel haben, oder im Rahmen der Variante erklären, dass sie sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung solcher Bestrebungen abgewandt haben. Dadurch sollen Einbürgerungen im Falle solcher Handlungen möglichst von vornherein verhindert werden.

Soweit Ausländer im Zusammenhang mit dem Terror der Hamas seit dem 7. Oktober 2023 in Erscheinung treten, kann deren Einbürgerung zu einem späteren Zeitpunkt abgelehnt werden, soweit entsprechende polizeiliche oder verfassungsschutzrechtliche Erkenntnisse oder strafrechtliche Verurteilungen vorliegen.

Werden entsprechende strafrechtlich relevante Sachverhalte zur Anzeige gebracht, können neben den herkömmlichen Wegen der Anzeigeerstattung – bei einer Polizeidienststelle oder über die Internetwache – in Baden-Württemberg auch anonyme Hinweisen zu Straftaten und Personen abgegeben werden. Hierzu betreibt das LKA ein webbasiertes anonymes Hinweisgebersystem. Das Business Keeper Monitoring System (BKMS®) ermöglicht allen Bürgerinnen und Bürgern, jederzeit und unter dem Schutz der Anonymität, Hinweise zu Straftaten und Personen abzugeben. Das BKMS umfasst die Bereiche Korruption und Wirtschaftskriminalität, Rechtsextremismus, Islamistischer Extremismus/Terrorismus und seit Juni 2020 auch die Bereiche Antisemitismus und Linksextremismus.

Zur Gewährleistung einer konsequenten Strafverfolgung und zur Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität arbeitet die Polizei Baden-Württemberg in einer zweistufigen Struktur. Sowohl beim LKA als auch bei den regionalen Polizeipräsidien werden politisch motivierte Straftaten von speziell geschulten Ermittlerinnen und Ermittlern bearbeitet. Das LKA und die regionalen Polizeipräsidien arbeiten dabei Hand in Hand.

Festgestellte Straftaten werden von der Polizei Baden-Württemberg der zuständigen Staatsanwaltschaft und – sofern einschlägig – grundsätzlich der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt.

7. welche Erkenntnisse die mit dem Kampf gegen den „Hass im Netz“ befassten Behörden sowie deren zivilgesellschaftliche Kooperationspartner über Ausmaß und Entwicklung von antisemitischen Aktivitäten in den sozialen Medien seit dem 7. Oktober 2023 haben;

Zu 7.:

Antisemitismus ist ein verbindendes Brückenelement zwischen verschiedenen extremistischen Phänomenbereichen. Antisemitische Narrative von Extremisten sind in den sozialen Medien kontinuierlich zu finden. Seit dem 7. Oktober 2023 ist eine Zunahme antisemitischer Äußerungen in den sozialen Medien zu beobachten. Eine konkrete Bezifferung ist dem LfV angesichts der Vielzahl an Kanälen und Aktivitäten und der dynamischen Lage jedoch nicht möglich.

Die im Zuge der Einrichtung des Kabinettsausschusses „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ beim LKA angesiedelte Task Force gegen Hass und Hetze stellt den Bürgerinnen und Bürgern Informationen und Unterstützungshilfen über Meldestellen, Präventionsangebote und zum Opferschutz, auch im Kontext antisemitischer Straftaten, zur Verfügung.

Die Task Force arbeitet sowohl mit staatlichen als auch zivilgesellschaftlichen Kooperationspartnern zusammen. Beispiele hierfür sind die Beratungsstelle OFEK und die Meldestelle „Antisemitismus – Vor Ort und im Netz“. Aus der gemeinsamen Zusammenarbeit und dem Erfahrungsaustausch wird seitens der Kooperationspartner ein Anstieg an antisemitischen Aktivitäten bestätigt. Eine statistische Datenerfassung erfolgt durch die Task Force allerdings nicht.

Der gemeinnützige Verein OFEK e. V. setzt sich für die Belange Betroffener von antisemitischer Gewalt ein. Nach deren Wahrnehmung verzeichnet OFEK e. V. aktuell so viele Unterstützungsanfragen wie noch nie zuvor. Die Verantwortlichen gehen von einer 10-fachen Steigerung aus. Demnach herrscht innerhalb der jüdischen Gemeinschaft in Baden-Württemberg eine große Verunsicherung und Verängstigung als Folge der Geschehnisse in Israel und der Gewaltaufrufe von palästinensischen Unterstützenden in Deutschland.

Die Meldestelle „Antisemitismus – Vor Ort und im Netz“ im Demokratiezentrum Baden-Württemberg verzeichnet seit Bekanntwerden der aktuellen Geschehnisse in Israel einen deutlichen Anstieg der Meldungen über antisemitische Vorfälle. Die bei der Meldestelle „Antisemitismus – Vor Ort und im Netz“ eingehenden Meldungen umfassen sowohl Meldungen von Vorfällen vor Ort als auch im Internet und enthalten dabei auch Meldungen von antisemitischen Aktivitäten in den sozialen Medien.

Seit dem 7. Oktober 2023 wurden der Meldestelle „Antisemitismus – Vor Ort und im Netz“ 403 antisemitische Vorfälle gemeldet (Stand der Auswertung: 29. Oktober 2023). Zum Vergleich: Im September 2023 wurden 150 Vorfälle gemeldet, im August 174 Vorfälle. Insgesamt verzeichneten die Meldestelle „Antisemitismus – Vor Ort und im Netz“ sowie die Meldestelle „REspect! – Gegen Hetze im Netz“, der ebenfalls antisemitische Vorfälle gemeldet werden, seit Jahresbeginn bis 30. September 2023 1 597 Meldungen.

Die Meldestelle „Antisemitismus – Vor Ort und im Netz“ sowie die Meldestelle „REspect! – Gegen Hetze im Netz“ prüfen eingehende Meldungen nach strafrechtlicher Relevanz, unterstützen die meldenden Personen und veranlassen ggf. die Weitergabe und Anzeige gegenüber den staatlichen Stellen sowie den Plattformbetreibern im Internet. Die Meldestellen sind Angebote der Jugendstiftung Baden-Württemberg und bestehen im Rahmen des Demokratiezentrums Baden-Württemberg mit Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration.

Ein weiterer Beratungsbedarf lässt sich aus dem Angebot des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung in Baden-Württemberg (ZSL) herleiten. Das ZSL bietet über Online-Konferenzen eine fachliche Einordnung der Geschehnisse

im Nahen Osten und eine Online-Sprechstunde für Lehrkräfte aller Fächer und Schularten an.

Auch der Beauftragte der Landesregierung gegen Antisemitismus, Dr. Michael Blume, berichtet im gemeinsamen Austausch über einen gestiegenen Sensibilisierungs- und Unterstützungsbedarf und nimmt neben konkreten antisemitischen Vorfällen die Sorgen jüdischer Menschen wahr.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind.

Der Begriff „antisemitischen Aktivitäten in den Sozialen Medien“ stellt keine eigenständige und auswertbare Entität des KPMD-PMK dar. Antisemitische Straftaten können unter dem Unterthemenfeld „Antisemitisch“ und in den sozialen Medien begangene Straftaten unter dem Tatmittel „Internet“ erfasst werden.

Auswertungen des KPMD-PMK zu eng umgrenzten Zeiträumen, wie hier ab dem 7. Oktober 2023, unterliegen jedoch erheblichen Verzerrungsfaktoren, da die zugrunde liegenden Straftaten regelmäßig noch Gegenstand laufender Ermittlungen sind und einzelne Straftaten im KPMD-PMK noch nicht erfasst sind. Eine belastbare Auswertung des KPMD-PMK im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

8. Bezug nehmend auf Ziffer 10, wie viele Ermittlungsverfahren wegen strafbarer, Terror und Gewalt billigender und/oder antisemitischer Meinungsbekundungen im Internet von den Behörden seit dem 7. Oktober 2023 eingeleitet wurden;

Zu 8.:

Bezüglich der Erfassungskriterien und Auswertmöglichkeiten der Politisch motivierten Kriminalität wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 7 verwiesen.

Der Begriff „Terror und Gewalt billigender und/oder antisemitischer Meinungsbekundungen“ stellt im Übrigen keine eigenständige und auswertbare Entität des KPMD-PMK dar. Antisemitische Straftaten können unter dem Unterthemenfeld „Antisemitisch“ und mittels Internet begangene Straftaten unter dem Tatmittel „Internet“ erfasst werden.

Strafrechtliche Verstöße prüfen die Polizeidienststellen unter Ausschöpfung aller rechtsstaatlichen Mittel und unter Einbindung der zuständigen Staatsanwaltschaft.

9. ob Hakenkreuzschmierereien und ähnliche Propagandadelikte, die nach Versammlungen pro-palästinensischer Veranstalter aufgefunden und beanzeigt werden, oder das Verwenden verfassungswidriger Symbole wie das Zeigen des „Hitler-Grußes“ (ohne dass der Täter habhaft gemacht werden kann, oder auch, wenn er habhaft gemacht werden kann) in die PMK-rechts einfließen;

Zu 9.:

Bezüglich der Erfassungskriterien der Politisch motivierten Kriminalität wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 7 verwiesen.

Die bundeseinheitliche „Ausfüllanleitung zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)“ enthält für die Zuordnung

von Propagandadelikten bzw. fremdenfeindlichen und/oder antisemitischen Straftaten zu einem Phänomenbereich folgende Hinweise:

1. Von Unbekannt verübte rechte Propagandadelikte, insbesondere die Verbreitung und Verwendung verbotener nationalsozialistischer Symbole, wie z. B. Hakenkreuze und SS-Runen, sind dem Phänomenbereich PMK -rechts- zuzuordnen, wenn keine gegenteiligen Tatsachen zur Tätermotivation vorliegen.
2. Fremdenfeindliche sowie antisemitische Straftaten sind dem Phänomenbereich PMK -rechts- zuzuordnen, wenn sich aus den Umständen der Tat und/oder der Einstellung des Täters keine gegenteiligen Anhaltspunkte zur Tätermotivation ergeben. Diese Anhaltspunkte können sich beispielsweise aus Tätermerkmalen (insbesondere äußeres Erscheinungsbild), verwendeter Sprache/verwendeten Symbolen sowie dem Zeitgeschehen (aktuelle politische/gesellschaftliche Ereignisse) ergeben.

Abweichend von der bundesweiten Regelung zur oben genannten Nummer 2 hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg das LKA im Juni 2019 angewiesen, die Erfassung aller antisemitischen und fremdenfeindlichen Straftaten, bei denen keine Hinweise auf die Tätermotivation vorliegen, unter dem Phänomenbereich der PMK -nicht zuzuordnen- zu gewährleisten. Der Phänomenbereich der PMK -nicht zuzuordnen- wurde zum 1. Januar 2023 in den inhaltsgleichen Phänomenbereich der PMK -sonstige Zuordnung- umbenannt.

Die sachgerechte Zuordnung einer politisch motivierten Straftat zu einem Phänomenbereich ist nur im Rahmen einer Betrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls möglich. Ausgehend von den Umständen der Tat wird diese nach dem Definitionssystem zunächst einem Themenfeld zugeordnet. Dabei kann eine Straftat mehreren Themenfeldern zugleich zugeordnet werden. Aufgrund weiterer Erkenntnisse zur Tat und zum Täter erfolgt anschließend eine phänomenologische Zuordnung zum Phänomenbereich der PMK -rechts-, PMK -links-, PMK -ausländische Ideologie-, PMK -religiöse Ideologie- oder PMK -sonstige Zuordnung-. So kann im Einzelfall auch das Aufsprühen eines Hakenkreuzes als politisch motivierte Tat je nach Bewertung in jedem Phänomenbereich erfasst werden.

Im Übrigen werden dem Phänomenbereich der PMK -rechts- Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterschaft Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind. Der wesentliche Kerngedanke hierfür ist die Annahme einer Ungleichheit beziehungsweise Ungleichwertigkeit der Menschen, aus der eine Herabsetzung resultiert. Dabei geht es vor allem um die ideologische Einstellung und Motivation der Täterin oder des Täters. Die Nationalität der Opfer sowie der Täterinnen und Täter spielen keine Rolle.

10. inwiefern sich das Land auf eine Aufnahme von Kriegsflüchtlings und Asylbewerber aus dem Gaza-Streifen einstellt, insbesondere wie die Landesregierung sicherstellt, dass es sich dabei nicht um flüchtige Hamas-Anhänger, Hamas-Kämpfer oder Beteiligte an den Massakern in israelischen Siedlungen handelt;

Zu 10.:

Dem Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ist nicht bekannt, ob seitens des Bundes die Aufnahme von Personen aus dem Gaza-Streifen im Rahmen von humanitären Aufnahmen geplant ist.

Bei der im Rahmen der Registrierung durchgeführten ID-Behandlung werden sicherheitsrelevante Datenbanken abgeprüft, wie zum Beispiel das Europäische Visainformationssystem, Eurodac und das Asylkonsultationsverfahren. Im Anschluss erfolgen von Seiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Identitätsmanagements ergänzende Maßnahmen zur Identitätsprüfung, wie etwa Sprachbiometrie, Namenstranskription und Datenträgerauswertung.

tung. Die vorgelegten Identitätsdokumente werden in Zweifelsfällen im Rahmen einer physikalisch-technischen Untersuchung auf ihre Echtheit untersucht.

Personen, die in der Flüchtlingserstaufnahme des Landes als Schutzsuchende vorgestellt werden und ihrer Passpflicht nicht genügen und auch auf sonstige Art ihre Identität nicht nachweisen können, werden bei der Ankunft im Ankunftscenter Heidelberg mit ihrem Gepäck mit dem Ziel der Identitätsklärung durchsucht.

11. *welche Maßnahmen sie ganz konkret zu ergreifen gedenkt, um „solche Parallelgesellschaften“, wie sie Herr Manuel Hagel MdL in der Parlamentsdebatte am 11. Oktober 2023 erwähnt hat, nicht länger zu dulden;*
12. *ob und aufgrund welcher Tatsachen sie der Meinung ist – ggf. warum nicht –, dass in den vergangenen Jahren vor Parallelgesellschaften dieser Art gewarnt und ein Vorgehen gegen diese gefordert wurde;*
13. *wenn Ziffer 12 bejaht wird, von wem ggf. gewarnt worden ist.*

Zu 11. bis 13.:

Zu den Ziffern 11 bis 13 wird aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Förderung von demokratischen Grundhaltungen bildet eine zentrale Voraussetzung für gesellschaftlichen Zusammenhalt und wirkt der Entstehung von Parallelgesellschaften entgegen. Deshalb stärkt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Demokratiebildung an den Schulen in Baden-Württemberg. Seit dem Schuljahr 2019/2020 verfügen Lehrkräfte und Schulleitungen mit dem Leitfaden Demokratiebildung über ein stimmiges Konzept und eine verlässliche Orientierungshilfe für ihre Aufgaben in diesem Themenfeld. Der Leitfaden richtet sich an Schülerinnen und Schüler aller Schularten und aller Klassenstufen und ist sowohl an den allgemein bildenden als auch an den beruflichen Schulen verbindlich umzusetzen. Die Förderung demokratischer Grundhaltungen und Werte wird darin nicht als Aufgabe eines einzelnen Fachs beschrieben, sondern aus einer ganzheitlichen Perspektive für den Unterricht in allen Fächern und für die Schulkultur insgesamt betrachtet. Mit dem Schuljahr 2023/2024 wird das bestehende Unterstützungssystem zur Implementierung des Leitfadens durch einen Zertifikatskurs Demokratiebildung erweitert. Auf diese Weise entsteht ein abgestimmtes und umfangreiches Fortbildungsangebot, aus dem Lehrkräfte flexibel und bedarfsorientiert auswählen können.

Die Maßnahmen der Landesregierung im Bereich der Demokratieförderung und Extremismusprävention zielen darauf, eine demokratische und vielfältige Gesellschaft zu fördern, die von gegenseitigem Respekt und der Achtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung getragen ist. Hierzu zählt auch, über extremistische Haltungen und Bestrebungen, die mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, aufzuklären und ihnen entgegenzutreten. Dies gilt unabhängig davon, welcher sozialen Gruppe oder weltanschaulichen bzw. politischen Ausrichtung die extremistischen Haltungen zuzuordnen sind.

Um auf lokaler Ebene die Integration ganzheitlich zu unterstützen, fördert das Land über die „VwV Integrationsbeauftragte“ derzeit rund 180 Stellenanteile von Integrationsbeauftragten vor Ort. Den Integrationsbeauftragten obliegt die systematische Planung, gezielte Steuerung und Koordination der Integrationsarbeit auf kommunaler Ebene in Kooperation mit allen in der Kommune relevanten Akteuren. Sie fungieren dabei als zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für institutionelle Akteure und forcieren den Aufbau und die Weiterentwicklung eines Integrationsnetzwerks vor Ort. Neben der Entwicklung und Fortführung eines kommunalen Integrationsplans oder -konzepts, gehört die Förderung der interkulturellen Öffnung der Verwaltung und Regeldienste sowie die Information der zuständigen Gremien zu ihren Aufgaben.

Im Sinne einer gesamtstaatlichen Verantwortung für die Versorgung und Integration von Geflüchteten hat das Land vor dem Hintergrund des hohen Zugangs an Geflüchteten mit den Kommunalen Landesverbänden 2017 den Pakt für Integration geschlossen. Im Rahmen des Pakts unterstützt das Land die Kommunen dabei, die Herausforderung der Integration vor Ort zu bewältigen. Zentrales Element des Pakts ist das Integrationsmanagement als flächendeckendes Beratungsangebot für Geflüchtete und temporär für Vertriebene aus der Ukraine. Ziel des Integrationsmanagements ist es, Geflüchtete in der Anschlussunterbringung durch eine individuelle soziale Beratung bei deren Integration zu unterstützen und eine frühzeitige, nachhaltige und selbständige Orientierung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Derzeit leisten rund 1 200 Integrationsmanagerinnen und -manager, die über 850 Vollzeitäquivalente besetzen, in den baden-württembergischen Gemeinden, Städten und Landkreisen eine unverzichtbare Arbeit.

Für die Jahre 2022 bis 2024 stockt das Land die Mittel für den Pakt für Integration temporär auf (16 Mio. EUR 2023/2024 p. a.), um die Kommunen aufgrund der anhaltend hohen Zugangszahlen von Geflüchteten und Vertriebenen aus der Ukraine bei der Integration zu unterstützen.

Junge männliche Geflüchtete werden häufig in Problemkontexten wahrgenommen. Das Land fördert mit 400 Tsd. Euro p. a. seit 2020 ein Streetworker-Projekt („männlich.jung.geflüchtet“) für die spezifische Zielgruppe der jungen männlichen Geflüchteten, die ausgelöst durch eine Vielzahl an Herausforderungen und oft auch psychosozialen Belastungen Schwierigkeiten bei der gesellschaftlichen Teilhabe haben und auffälliges Verhalten zeigen. Der Projektträger Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. hat seither an bis zu sechs Standorten erfolgreich modellhafte Ansätze zur fachlichen Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit entwickelt.

Bereits jetzt wird geflüchteten Ausländern, die in Baden-Württemberg in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes oder im Rahmen der vorläufigen oder Anschlussunterbringung auf kommunaler Ebene untergebracht sind, ein sogenannter „Rechtsstaatsunterricht“ angeboten. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine gute Bleibeperspektive besteht oder ob mit einer zeitnahen Aufenthaltsbeendigung zu rechnen ist.

Das Angebot trägt die Bezeichnung „Richtig. Ankommen. Rechtsstaatsunterricht für Flüchtlinge“. Der Unterricht, der von einem Dolmetscher begleitet wird, ist auf drei Zeitstunden (vier Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) konzipiert. Unterrichtsthemen sind unter anderem die Staatsorganisation (Aufbau und Zuständigkeiten des Bundes und der Länder), die Gewaltenteilung, das Demokratieprinzip, das Gewaltmonopol des Staates und die Grundrechte (insbesondere die Würde des Menschen, der Gleichheitsgrundsatz sowie die Religions- und Meinungsfreiheit).

Überdies bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Kurs „Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber“ (sog. EOK-Kurs) an. Dieser Kurs soll Asylbewerber während der Zeit vom Eintritt in das neue Land bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag unterstützen.

Das LfV beobachtet im Rahmen des gesetzlichen Auftrags ausschließlich Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind. Hierzu werden Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit vom LfV entsprechend dem gesetzlichen Auftrag kontinuierlich unterrichtet – insbesondere im Rahmen des jährlichen Verfassungsschutzberichts.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen